

personenbezogene Verdachtshinweise betrachtet werden. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich grundsätzlich eine Zeugenvernehmung.

Es wäre ein Irrtum, daraus Nachteile für die Gestaltung der Untersuchungsarbeit ableiten zu wollen. Die Aussagepflicht des (vermeintlichen) Zeugen (§ 25 StPO) würde in diesen Fällen durch das Recht des tatsächlichen Täters, sich nicht selbst belasten zu müssen (§ 8 StPO) außer Kraft gesetzt. Außerdem müßte der "belastete" Zeuge gemäß § 27 (4) StPO belehrt werden, woraus sich in der Regel ebenfalls die Unzweckmäßigkeit einer Zeugenvernehmung unter diesen Voraussetzungen ableitet. Die mit der Verdächtigenbefragung verbundenen Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten sind außerdem in der Regel weitergehend als jene bei der Zeugenvernehmung.

So bliebe die "verzögerte" Einsetzung des Verdächtigen in dessen Rechtsstatus tatsächlich auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, die sich aus begründeten untersuchungstaktischen Erwägungen ableiten müßten und die sich rechtlich basierend auf der Auslegungsbreite der Verdachtshinweise begründen ließen.

Personen, die als Zeugen oder sachverständige Zeugen vom Staatsanwalt oder von den Untersuchungsorganen bei der Prüfung von Verdachtshinweisen benötigt werden, sind gemäß § 25 StPO zur Aussage verpflichtet und haben diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit zu unterstützen. Diese Aussagepflicht wird, gebunden an bestimmte persönliche und berufliche Voraussetzungen, in den §§ 26 und 27 StPO teilweise aufgehoben, wobei sich die Regelungen des § 26 StPO, wie bisher alle Regelungen der StPO, nicht auf die Stellung des Zeugen zum Verdächtigen, sondern nur zum Beschuldigten und Angeklagten beziehen. Resultierend aus der Rechtsstellung des Verdächtigen ist es ein Erfordernis der Rechtssicherheit für seine Person als auch für seine Verwandten, gemäß der Kriterien des § 26 (1) die Regelung der StPO auch auf den Gegenstand des strafprozessualen Prüfungsstadiums zu beziehen. Die Beschränkung des Rechts